# Privilegierung datenschutzfreundlicher Technologien in der Datenschutzgrundverordnung

Neue digitale Datenverarbeitung führt zu neuen datenschutzrechtlichen Risiken. Zugleich können diese Risiken durch die technischen Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Anonymisierung stark reduziert bzw. sogar vollständig ausgeschlossen werden. Beide Datenverarbeitungsformen müssen deshalb rechtlich privilegiert und so incentiviert werden. Für datenschutzkonforme technische Verfahren zur Pseudonymisierung und Anonymisierung sollten anerkannte Standards in Form von Verhaltensregeln bzw. Zertifizierungen etabliert werden. Im Sinne einer Technologie- und Sektorneutralität sollte sichergestellt werden, dass diese Regelungen durch entsprechende Klarstellungen im Verhältnis der Datenschutz-Grundverordnung zur e-Privacy Richtlinie (2002/58/EG) auch für den Telekommunikationssektor gelten. Sonderregelungen für die Telekommunikationsbranche führen zu Wettbewerbsasymmetrien und sind in einem zunehmend konvergenten Markt sachlich nicht zu rechtfertigen.

In der Datenschutzgrundverordnung wäre die rechtliche Umsetzung dieser Förderung datenschutzfreundlicher Technologien wie folgt denkbar:

## Verarbeitung pseudonymer Daten

#### Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Absatz 1 – Buchstabe (g) sollte wie folgt lauten:

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

(...)

- (g) Die Verarbeitung ist beschränkt auf pseudonymisierte Daten aus einer oder mehreren Datenquellen für berechtigte Zwecke der verantwortlichen Stelle, wobei die betroffene Person angemessen geschützt ist. Von einem angemessenen Schutz ist auszugehen, wenn die Daten rechtmäßig erhoben worden sind und
- die Pseudonymisierung so erfolgt, dass die Informationen durch Dritte nicht auf die einzelne betroffene Person zurückgeführt werden können sowie
- die betroffene Person über die Datenverarbeitung in geeigneter Weise informiert wird und ihr ein Widerspruchsrecht nach Artikel 19 Absatz 3a eingeräumt wird.

Die pseudonymen Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung von pseudonymen Daten dürfen ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Person nicht mit den Klardaten des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden. Die Ergebnisse der Zusammenführung von pseudonymen Daten dürfen nicht zur Repersonalisierung der betroffenen Person führen.

(...)

## Artikel 19 Widerspruchsrecht

Art. 19 sollte um folgenden Absatz ergänzt werden:

(...)

3a. Werden pseudonymisierte Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (g) verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Die betroffene Person muss ausdrücklich in einer verständlichen und von anderen Informationen klar abgegrenzten Form auf dieses Recht hingewiesen werden.

### Verarbeitung anonymisierter Daten

#### Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Absatz 1 – Buchstabe (h) sollte wie folgt lauten:

 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

(...)

h) Die Verarbeitung dient der Anonymisierung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten.

(...)